

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gewässerausbaumaßnahmen im Zuge der Vernässung eines Teils des Grotmoores, Gemeinde Heidmoor

Die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein, Molfsee beabsichtigt in Kooperation mit den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR), Neumünster einen 95,75 ha großen, weitestgehend zusammenhängenden Teil im westlichen Zentralbereich des Grotmoores zu vernässen. Die Anhebung der Grundwasserstände soll in der Gemeinde Heidmoor, Gemarkung Heidmoor, Flur 5, auf den im Eigentum der Landesforsten befindlichen Flurstücken Nrn. 42/1, 44/2, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 53/1, 79/1, 80/1, 81/1 und 110 erfolgen. Zur Unterstützung des Vorhabens sollen in die in Randbereichen der Wegeflurstücke Nrn. 14/1, 54/1, 88/1, 86/3, 92/1, 97/1, 89/1, 90/2 und 90/3 verlaufenden Gräben Staue eingebaut werden.

Folgende Vorhabenbestandteile stellen nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Gewässerausbau dar, über die gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird:

A) Die folgenden Fließgewässer an Rändern von Wegeflurstücken werden durch den Einbau von Stauen wesentlich verändert:

- in den südlichen Rändern der Flurstücke Nrn. 14/1 und 92/1
- im östlichen Rand des Flurstückes Nr. 88/1
- in den westlichen Rändern der Flurstücke Nrn. 88/1, 89/1, 90/2 und 90/3
- im nördlichen Rand des Flurstückes Nr. 54/1.

B) Die Herstellung eines ca. 280m langen Entwässerungsgrabens auf den zum Flurstück Nr. 52/1 zugewandten Grenzen auf den Flurstücken Nrn. 50/1 und 51/1.

Die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Wasser- und Küstenschutzbehörden (WaKüVO) die für die Entscheidungen zuständige Genehmigungsbehörde. Aufgrund §§ 141 Absatz 6 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i. V. m. § 142 Absatz 1 LVwG sind in die Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 WHG auch alle anderen behördlichen Zulassungen einzukonzentrieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6

bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG bedürfen die o. g. Vorhabenbestandteile A) und B) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Vorprüfung wurde - unter Berücksichtigung der hierin einzukonzentrierenden, anderen behördlichen Zulassungen - nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung nach den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchgeführt.

Unvermeidliche Beeinträchtigungen von nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Absatz 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und der Biotopverordnung Schleswig-Holstein (BiotopV) gesetzlich geschützten Biotopen (2,4 ha mäßig nährstoffreiches Nassgrünland, 0,7 ha trockener sekundärer Moorwald) stehen dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen, da die Umsetzung des Vorhabens unter anderem die Standortbedingungen für die Ausbreitung der vom Vorhaben nicht direkt betroffenen 2,9 ha und Neuentstehung weiterer seltenerer/höherwertiger gesetzlich geschützter Biotope sowie die Entwicklung von nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Anhang I, geschützter Lebensraumtypen schafft.

Durch die im Plangenehmigungsverfahren eingeschlossene, vorgesehene flächenhafte Vernässung der überwiegenden Projektfläche (95,75 ha) werden sich die Standortbedingungen für die derzeitigen Biotoptypen ändern, sodass indirekte Auswirkungen auf deren Ausprägung zu erwarten sind. Sehr wahrscheinlich werden sich durch die Vernässung auf annähernd der gesamten Projektfläche neue gesetzlich geschützte Biotope (Moor- Regenerationskomplexe) sowie die Entwicklung von nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Anhang I, geschützter Lebensraumtypen entwickeln, sodass die unvermeidlichen nachteiligen Umweltauswirkungen bereits kurz- bis mittelfristig kompensiert werden und das Vorhaben auch dadurch dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

Aufgrund des südwestlich unmittelbar angrenzendem, in den Jahren 2022-2023 auf 73,2 ha umgesetzten, in gleichartiger Weise verändertem Vernässungsgebiet war jetzt (i. S. Anlage 3, Nummern 1.2 und 3.6 UVPG) insbesondere auch das Zusammenwirken der Auswirkungen auf den gesetzlich geschützten Biotopen mit dem neuen Vorhaben zu prüfen. Auch bei dem realisierten Vorhaben war es unvermeidlich von den ursprünglich vorhandenen 11,5 ha gesetzlich geschützten Biotopen 3,4 ha bau- und anlagebedingt zu verändern.

Die Prüfung hat ergeben, dass auch das Zusammenwirken der Vorhaben hinsichtlich der zunächst negativen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope fachlich doch positiv zu bewerten ist, da kurz- bis langfristig die Entwicklung von selteneren/höherwertigen Biotopen sowie die Entwicklung von nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), Anhang I, geschützter Lebensraumtypen zu erwarten ist. Für die stabile Entwicklung der in beiden Vorhaben zu erwartenden Moor-Regenerationskomplexe unterschiedlicher Ausprägung ist eine möglichst großflächige, arrondierte Vernässung vorteilhaft, da negative Randeffekte auf Wasserhaushalt und Kleinklima zentrale Bereiche des Gebietes weniger erreichen. Es ist festzustellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen aus dem unmittelbar angrenzenden, realisiertem Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegen steht.

Der östliche Teil des Projektgebietes befindet sich vollständig in der Zone III des Wasserschutzgebietes Bad Bramstedt. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Baumaßnahmen und die nachhaltige Anhebung des Bodenwasserspiegels im Torfkörper aufgrund einer geologischen Trennschicht an der Sohle des Torfkörpers keine Beeinflussung des darunter gelegenen Grundwasserleiters zu erwarten ist. Eine Veränderung der tiefer gelegenen Grundwasserleiter hinsichtlich ihrer Qualität und des Dargebotes ist insbesondere hinsichtlich der Trinkwasserversorgung sehr unwahrscheinlich.

Eine Betroffenheit weiterer besonderer örtlicher Gegebenheiten ist durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Auch hinsichtlich der Übrigen der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Etwaige Betroffenheiten weiterer Schutzgüter werden durch eine Vielzahl von Vorkehrungen vermieden und unvermeidliche Betroffenheiten derart minimiert werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind

Die UVP-Vorprüfung hat somit ergeben, dass aus den Gewässerausbauvorhaben - einschließlich der hierin einzukonzentrierenden, anderen behördlichen Zulassungen - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind und folglich keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzuleiten ist. Wesentlich für diese Feststellung war auch, dass das Gesamtvorhaben den Zielen des Natur-, Arten- und Klimaschutz dient.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg, Rosenstraße 28a, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 09.12.2024

Kreis Segeberg

Der Landrat

untere Wasserbehörde